

BGer 5A 593/2019 vom 30. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_593_2019

FR: TF 5A 593/2019 du 30 juillet 2019

IT: TF 5A 593/2019 del 30 luglio 2019

Regeste

Beistandschaft nach Art. 308 ZGB | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Zur Beschwerde ist nur berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Ob die Beschwerdeführerin im beschriebenen Sinn beschwert ist, beurteilt sich grundsätzlich nach dem Dispositiv des angefochtenen Entscheids (BGE 130 III 321 E. 6 S. 328). Gemäss diesem wurde die kantonale Beschwerde gutgeheissen und der Beschwerdeführerin wurden auch keinerlei Kosten auferlegt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sie beschwert sein könnte und sie tut solches auch nicht dar. Vielmehr äussert sie sich (nebst Bibelzitate, Fragestellungen und allgemeiner Behördenkritik) zu ihrer Lebensgeschichte bzw. ihren Lebensumständen und auch zu ihrer Tochter; daraus ergibt sich keine Beschwer in Bezug auf den umfassend gutheissenden Entscheid des Kantonsgerichts.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.